

Covid-19 Präventionskonzept



Saison 2021/2022

EV Lindau Islanders

Stand 25.01.2022

Bei Auftreten von Symptomen oder Kontakt mit einem Covid-19 Patienten ist die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb bis zum Nachweis eines negativen Testergebnisses strengstens untersagt!



Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist bis einschl. **09.02.2022** gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Unter 2G ist eine Sportausübung in Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung möglich. Die 2Gplus-Regelung ist weiterhin in der Indoorsportausübung zu beachten.

Die folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen nochmals übersichtlich dar:

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung für den Outdoor-Sport • 2Gplus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Max. 25% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc. • Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten → Regionaler Hotspot-Lockdown findet bis einschließlich 28.01.2022 keine Anwendung!
<ul style="list-style-type: none"> • 2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind • 2Gplus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder eine Auffrischimpfung („Booster“) • Zutritt haben weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren) • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

Quelle: <https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2022/01/Handlungsempfehlungen.pdf>

Allgemeine Informationen

- Bei Betreten der Eisportarena Lindau (ESA) sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Aushänge zu beachten!
- Es sollte jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden
- Innerhalb des Gebäudes gilt absolute Pflicht zum Tragen einer Maske (Siehe Maskenpflicht)
- Die Einhaltung der von der bayerischen Staatsregierung erlassenen Verhaltensregeln ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung droht der Verweis der Eisportarena!
- **In allen Altersklassen sollten die Kinder nach Möglichkeit bereits fertig umgezogen gebracht und vor Ort nur noch Trikot, Helm, Handschuhe und Schlittschuhe anziehen. Die Kinder sollten nach Möglichkeit nach dem Training nicht vor Ort duschen, um mögliche Risiken einer Ansteckung zu minimieren.**
- Das Ausspucken in der gesamten ESA ist strengstens untersagt!
- Jeder Spieler muss seine **eigene, beschriftete Trinkflasche** (personalisiert) verwenden! Hygieneprodukte (Shampoo, Seife, Deodorant, etc.) dürfen untereinander **nicht ausgeliehen** werden.
- Nach Abschluss des Trainings oder Off-Ice Trainings sollte die Kabine schnellstmöglich verlassen werden!
- Elternteile in den Kabinen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Bei Auswärtsspielen gilt sowohl in den Kleinbussen als auch in den Reisebussen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske. Vor Ort gelten die jeweiligen Hygienekonzepte!

Was bedeutet die 2G-Regelung für den Sportbetrieb?

Der Zugang zur Outdoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Outdoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Für den Indoor-Sport gilt weiterhin die 2Gplus-Regelung.

Was bedeutet die 2Gplus-Regelung für den Sportbetrieb?

Der Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

und **zusätzlich** einen Testnachweis vorweisen können

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt.

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geboosterte Personen (Definition siehe Kapitel „Geimpft, Genesen, Getestet“)

Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchsten 24 Stunden durchgeführt wurde

Wann gelte ich als „geboostert“?

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“. Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
- Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
- Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

Geboosterte Personen sind von der Testnachweispflicht im Rahmen von 2Gplus ausgenommen.

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, **höchstens aber 90 Tage** zurückliegt.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht im Sportbetrieb?

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder
- **geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind**

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Wie verhält es sich bei 2G(plus) mit Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen?

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt nach §4 Abs. 4 der 15. BayIfSMV für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige eine spezielle Regelung.

Der Zugang zu Sportstätten darf demnach durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen oder getestet sind (3G-Regelung).

Wie verhält es sich mit der sog. Schultestung bei Berufsschülern?

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. **drei Test pro Woche**. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülersausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Regionaler Hotspot-Lockdown

Überschreitet in einem Landkreis/kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und weiteren Sportstätten untersagt. Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen. **Regionaler Hotspot-Lockdown findet bis einschließlich 28.01.2022 keine Anwendung!**

Wann gelten die Hotspot-Regelungen?

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat dies unverzüglich bekannt zu machen, sobald die 7- Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet. Die Regelungen finden dann ab dem nächsten Tag der Bekanntmachung Anwendung (z. B. Bekanntmachung am Montag, Anwendung der Regelung am Dienstag). Liegt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 1.000, gibt die Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass die zusätzlichen Lockdown-Regelungen wieder zurückgenommen werden.

Regionaler Hotspot-Lockdown findet bis einschließlich 28.01.2022 keine Anwendung!

Ist von der Schließung auch der Wettkampf- und Trainingsbetrieb bei Berufssportlern betroffen?

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader kann weiterhin aufrechterhalten bleiben. Dabei ist sicherzustellen, dass Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Außerdem ist die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen!

Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen. Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)

Müssen auch Kinder und Jugendliche eine FFP2-Maske tragen?

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

Sportbetrieb mit Zuschauern nach 2G - Regelung

Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Für Sportveranstaltungen (Trainings- und Spielbetrieb) dürfen max. **50%** der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2G Grundsatz! Dabei ist zu jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen sicherzustellen. Der Zutritt zu Trainingseinheiten und Spielen erfolgt ausschließlich über den Haupteingang und ausschließlich mit 2G-Nachweis!

2G - Regelung zu den Heimspielen für Zuschauer:

- Alle Personen ab dem 14. Lebensjahr müssen entweder vollständig Geimpft oder Genesen (nicht älter als **3 Monate**) sein, ein zusätzlicher Test ist aktuell nicht mehr erforderlich
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler gelten entsprechend der Schultestungen auch in den Ferien als getestet, Nachweise wie Schülerschein o.ä. sind beim Eintritt vorzulegen.
- Es gilt eine FFP2 Maskenpflicht während dem gesamten Stadionaufenthalt für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr. Zwischen dem sechsten und 16. Lebensjahr ist eine medizinische Maske ausreichend. Die Maske darf nur kurzzeitig während dem Verzehr von Speisen und Getränken abgelegt werden.
- Es gilt eine Mindestabstandsregelung bei Personen aus zwei verschiedenen Haushalten. Zwei Personen aus zwei Haushalten müssen durchgehen daher ab sofort wieder mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander einhalten.
- Die Zuschauerzahl in der Eissportarena ist auf **626 Zuschauer beschränkt (50% der möglichen Zuschauerkapazität)**

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

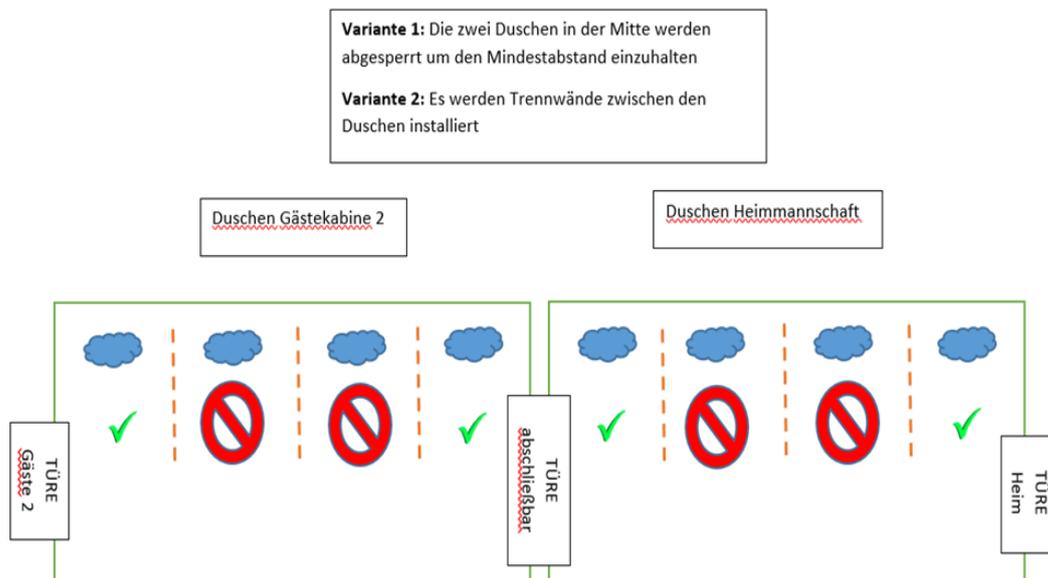
Dürfen Toiletten geöffnet werden?

Ja, auch vorhandene Toiletten dürfen weiterhin geöffnet bleiben.

Dürfen Umkleidekabinen und Duschen genutzt werden?

Umkleidekabinen und Duschen können genutzt werden, wobei eine vollumfängliche Maskenpflicht gilt und auch der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden muss. Die Maske darf während des Duschvorgangs abgenommen werden.

- Es dürfen **pro Duschaum 2 Personen** (insgesamt 4 Personen) die Duschen benutzen.



Spielbetrieb Nachwuchs allgemein:

- Das Stadion darf nur mit medizinischer oder FFP2-Maske betreten werden (je nach aktuellen Bayrischen Bestimmungen)
- Die Gastmannschaft hat das Stadion über den Haupteingang zu betreten! Die Kabinen stehen frühestens 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung und können erst dann bezogen werden!
- Die Schiedsrichter haben das Stadiongebäude über die Glastüre (Haustüre) zu betreten und nach dem Spiel wieder zu verlassen. Die Schiedsrichter begeben sich auf direktem Weg in die Schiedsrichterkabine.
- Jede Gastmannschaft muss sich selbst mit Getränken und Verpflegung versorgen. Es werden keine Getränke oder Verpflegung durch den Gastgeber bereitgestellt.
- Jeder in der Zeitnahme muss eine FFP2-Maske tragen.
- Die Türen von den Strafbänken zu den Zuschauertribünen sind während des Spiels geschlossen zu halten.
- Keine Trinkflaschen und Handtücher auf der Strafbank.
- Für den/die Sanitäter/-in herrscht während des gesamten Spieles medizinische oder FFP2-Maskenpflicht.
- Alle notwendigen Mannschaftsunterlagen (Passmappe, Spielbogen, etc..) werden vom Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft in der Kabine der Gastmannschaft vor dem Spiel abgeholt und nach Spielende wieder retourniert.
- **Die Bestätigung des 3G/2G-Nachweises der Gastmannschaft erfolgt über das 3G/2G-Nachweis-Formular (je nach den aktuellen Bayrischen Bestimmungen) (siehe Seite 10)**

Bestätigung zum 3G-Nachweis bzw. 2G oder 2G+ Nachweis

Als Verantwortliche/-r des _____ (Gastvereins)
bestätige ich, dass sämtliche Spieler/-innen, Trainer/-innen, Offizielle u.ä.
unseres Vereins, die die Eissportarena Lindau am _____
(Datum) betreten, mir einen 3G-Nachweis bzw. einen 2G oder 2G+ Nachweis
vorgelegt haben (Nach den Bestimmungen des gültigen Hygienekonzeptes des EV Lindau Islanders e.V. vom 25.01.2022)

Es handelt sich dabei um _____(Anzahl) Personen.

Ort, Datum

Name der/des Verantwortliche*n (in Druckbuchstaben)

Unterschrift der/des Verantwortliche*n

Zusammenfassung

Was muss gemacht werden:



Maskenpflicht (MNS) im **gesamten Kabinentrakt**



Regelmäßiges Händewaschen und Desinfektion der Hände



Abstand halten, Maske (MNS) anlegen

Was soll vermieden werden:



Kein Handshake



Kein Spucken auf die Eisfläche



Gruppenbildung vermeiden

Quellenangaben: <https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2022/01/Handlungsempfehlungen.pdf>

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV_15